

## **Antrag**

**der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Michael Georg Link, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP**

### **Steuererklärungspflicht bei Kurzarbeit aussetzen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Aufgrund der Corona-Krise greifen zahlreiche Unternehmen auf Kurzarbeit und andere Lohnersatzleistungen zurück, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzumildern und Entlassungen zu vermeiden. Im April 2020 gab es nach offiziellen Angaben der Bundesagentur für Arbeit mehr als 10 Millionen Anträge auf Kurzarbeit (Bundesagentur für Arbeit (2020): Der Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland, S. 59).

Lohnersatzleistungen, zu denen u. a. Unterstützungsmaßnahmen wie das Kurzarbeitergeld, das Insolvenzgeld, das Krankengeld oder Entschädigungen für Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz gehören, sind nach dem Willen des Gesetzgebers steuerfrei (vgl. § 3 Nr. 2 EStG). Aufgrund des sogenannten Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG kann der Einsatz dieser Leistungen jedoch dazu führen, dass die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die diese z. B. vor oder nach dem Einsatz von Kurzarbeit erhalten, höher besteuert wird als dies ohne den Einsatz von Lohnersatzleistungen der Fall wäre.

Um zu gewährleisten, dass eine eventuell höhere Besteuerung der Einkünfte von der Finanzverwaltung berücksichtigt wird, besteht die Pflicht der Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer, bei denen steuerpflichtige Lohnersatzleistungen zum Einsatz kommen, im folgenden Jahr eine Steuererklärung bei der Finanzverwaltung einzureichen. Denn nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 EStG tritt eine Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für alle Beschäftigte ein, die solche steuerfreien Leistungen erhalten haben. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden deshalb nach der aktuellen Rechtslage gezwungen sein, für das Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass für die Lohnersatzleistungen von Arbeitnehmerinnen und -nehmern, die aus der Corona-Krise begründet sind, der sogenannte Progressionsvorbehalt und die damit einhergehende Abgabepflicht einer Steuererklärung entfallen sollte. Nach Ansicht der Antragsteller droht die enorm hohe Anzahl von zusätzlich anzugebenden Steuererklärungen die Finanzverwaltung zu überfordern. Darüber hinaus rechnen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mit Nachzahlungen, was unter Umständen auch noch einen erhöhten Aufwand bei der Realisierung der Steuerforderungen nach sich zieht. Das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag scheint den Antragstellern sehr fraglich, auch unter Berücksichtigung der psychologischen Wirkungen im Anschluss an die Krise, bei der viele Betroffene ggf. von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung überrascht sein werden und angesichts der Corona-bedingten Notsituation wenig Verständnis für die Abgabepflicht aufbringen könnten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG für die steuerlichen Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 auszusetzen, und
2. die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung bei Bezug von Einkünften aus Lohnersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG für die steuerlichen Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 auszusetzen.

Berlin, den 14. Dezember 2020

**Christian Lindner und Fraktion**

## Begründung

Wie schon in der globalen Finanzkrise 2007/2008 hat sich auch in der Corona-Krise das Kurzarbeitergeld als arbeitsmarktpolitisches Instrument bewiesen. Viele Arbeitgeber nutzen das Kurzarbeitergeld, um Entlassungen zu vermeiden. Aktuell befinden sich mehr als 10.100.000 Menschen in Kurzarbeit (Stand: April 2020, Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2020): Der Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland, S. 59). Grundsätzlich behandelt das Einkommensteuergesetz den Bezug von Kurzarbeitergeld steuerfrei (vgl. § 3 Nr. 2 EStG). Diese Steuerbefreiung gilt nicht nur für das Kurzarbeitergeld, auch andere Arten von Lohnersatzleistungen wie u. a. Insolvenzgeld, Krankengeld oder Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz werden nicht besteuert. Für Empfänger dieser steuerfreien Lohnersatzleistungen wird allerdings für das übrige Einkommen, das vor oder nach dem Einsatz der Unterstützung erhalten wurde, ein besonderer Steuersatz gemäß des Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG angewendet, der unter Berücksichtigung der steuerfreien Leistungen ermittelt wird. Im Ergebnis führt dies in vielen Fällen zu Steuernachzahlungen, weil im Lohnsteuerabzugsverfahren der übrigen steuerpflichtigen Einkünfte der besondere Steuersatz keine Berücksichtigung findet. Deshalb hat der Gesetzgeber für diese Fälle auch eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung vorgesehen, auch wenn ansonsten eine Abgabe entbehrlich wäre (z. B. alleiniger Bezug von Arbeitslohn bei Arbeitnehmer Steuerklasse I).

Der steuerliche Progressionsvorbehalt soll zu einer leistungsgerechten Besteuerung führen, weil aus der Sicht des Gesetzgebers auch steuerfreie Einkünfte die steuerliche Leistungsfähigkeit grundsätzlich erhöhen. Die aktuelle Situation in Deutschland führt zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Problemlagen, nicht jedoch zu starken Verschiebungen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Besonders die Vielzahl der Fälle, in denen Menschen steuerfreie Leistungen aufgrund der Pandemie-Auswirkungen erhalten, spricht für eine steuerpolitisch großzügige Regelung.

Durch das Aussetzen der §§ 32b und 46 EStG für den Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 können die negativen finanziellen Folgen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die entstehenden Abgabeverpflichtungen vermieden werden.

Der Verzicht des Fiskus auf die Berücksichtigung sämtlicher Einkünfte bei der Bildung des Steuersatzes führt zu einer „Steuerersparnis“ bei den Steuerpflichtigen, die konjunkturpolitisch und zur gesamtgesellschaftlichen Krisenbewältigung wünschenswert ist.

